

# Statuten

- I. Name und Sitz**
- II. Zweck**
- III. Ethik im Sport, Doping**
- IV. Mitgliedschaft**
  - a) Aktivmitglieder
  - b) Ehrenmitglieder
  - c) Passivmitglieder
- V. Organe**
  - a) Vereinsversammlung
  - b) Vorstand
  - c) Revisionsstelle
- VI. Finanzen**
- VII. Auflösung**
- VIII. Schlussbestimmungen**

## **I. Name und Sitz**

Art. 1 Unter dem Namen «PluSport “Name des Sportclubs”» besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff des Schweizerischen Zivilgesetzbuches.

Sitz des Vereins ist am Wohnort des Präsidenten/der Präsidentin.

## **II. Zweck**

---

Art. 2 PluSport “Name des Sportclubs” ist bestrebt, Menschen mit Behinderungen der Region XXX in ihren sportlichen Aktivitäten zu fördern und zu unterstützen. Er bezweckt die Ausbreitung und Weiterentwicklung des Behindertensportes und die Pflege der Kameradschaft unter den Mitgliedern.

PluSport “Name des Sportclubs” ist politisch und konfessionell neutral.

Art. 3 PluSport “Name des Sportclubs” ist Mitglied von PluSport Behindertensport Schweiz sowie vom XXX. Er kann weiteren Vereinigungen beitreten.

## **III. Ethik im Sport, Doping**

---

Art. 4 PluSport “Name des Sportclubs” setzt sich für einen gesunden, respektvollen, fairen und erfolgreichen Sport ein. Er lebt diese Werte vor, indem er - sowie seine Organe und Mitglieder - dem Gegenüber mit Respekt begegnet, transparent handelt und kommuniziert. PluSport “Name des Sportclubs” anerkennt die aktuelle «Ethik-Charta» des Schweizer Sports und verbreitet deren Prinzipien.

Art. 5 Doping widerspricht den fundamentalen Prinzipien des Sports sowie der medizinischen Ethik und stellt ein Gesundheitsrisiko dar. Aus diesen Gründen ist es verboten. PluSport “Name des Sportclubs” und seine Mitglieder unterstehen dem Doping-Statut von Swiss Olympic und den weiteren präzisierenden Dokumenten. Als Doping gilt jede Verletzung der Artikel 2.1 ff. des Doping-Statuts.

- Art. 6 Mutmassliche Verstösse gegen die anwendbaren Anti-Doping-Bestimmungen und gegen das Ethik-Statut werden von Swiss Sport Integrity untersucht. Die Disziplinarkammer des Schweizer Sports ist für die Beurteilung und Sanktionierung von festgestellten Verstössen gegen die anwendbaren Doping-Bestimmungen und das Ethik-Statut zuständig. Die Disziplinarkammer wendet ihre Verfahrensvorschriften an und spricht die im Doping-Statut bzw. im Reglement des allenfalls zuständigen Internationalen Verbandes oder die im Ethik-Statut festgelegten Sanktionen aus. Gegen die Entscheide der Disziplinarkammer kann unter Ausschluss der staatlichen Gerichte an das Tribunal Arbitral du Sport (TAS) in Lausanne innert 21 Tagen ab Erhalt des begründeten Entscheids der Disziplinarkammer rekurriert werden.

#### **IV. Mitgliedschaft**

---

- Art. 7 PluSport "Name des Sportclubs" kennt folgende Mitgliederkategorien:
- a) Aktivmitglieder
  - b) Ehrenmitglieder
  - c) Passivmitglieder

- Art. 8 Der Eintritt von Aktivmitgliedern erfolgt durch das Einreichen der ausgefüllten und unterschriebenen Beitrittserklärung. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme.

Ehrenmitglied kann werden, wer sich in besonderer Weise um PluSport "Name des Sportclubs" verdient gemacht hat. Ehrenmitglieder werden auf Antrag des Vorstandes von der Vereinsversammlung ernannt, sie sind vom Jahresbeitrag befreit.

Passivmitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden, die Interesse an PluSport "Name des Sportclubs" hat. Passivmitglieder haben nur beratende Stimme.

Aktiv- und Ehrenmitglieder sind an den Vereinsversammlungen stimmberechtigt und haben das Recht, Anträge zu stellen.

Aktiv- und Passivmitglieder entrichten einen jährlichen Mitgliederbeitrag.

Mitglieder des Vorstandes und des Leitungsteams sind vom Jahresbeitrag befreit.

Art. 9 Austritte sind dem Präsidenten/der Präsidentin schriftlich mitzuteilen. Der laufende Jahresbeitrag und andere Verpflichtungen gegenüber PluSport "Name des Sportclubs" sind zu erfüllen.

Art. 10 Alle Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereins zu wahren.

Mitglieder, die die Interessen von PluSport "Name des Sportclubs" grob verletzen oder trotz Mahnung mit einem Jahresbeitrag im Rückstand sind, können durch den Vorstand ausgeschlossen werden.

## **V. Organe**

---

Art. 11 Die Organe von PluSport "Name des Sportclubs" sind:

- a) die Vereinsversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Rechnungsprüfungskommission

### **a) Vereinsversammlung**

Art. 12 Die Vereinsversammlung ist das oberste Organ von PluSport "Name des Sportclubs" und tritt ordentlicherweise mindestens einmal jährlich im ersten Quartal zusammen. Sie wird vom Vorstand durch schriftliche Mitteilung an alle Mitglieder mindestens 4 Wochen im Voraus einberufen. Ausserordentliche Vereinsversammlungen werden auf Verlangen des Vorstandes oder eines Drittels der Mitglieder durchgeführt.

Art. 13 Die Vereinsversammlung kann auf Anordnung des Vorstandes auch ausschliesslich schriftlich, online (Videokonferenz oder in anderer Form über das Internet) oder physisch-online kombiniert durchgeführt werden. Der Austausch sowie die Durchführung von korrekten Wahl- und Abstimmungsverfahren sind sicherzustellen. Beschlussfassung, Abstimmungen und Wahlen schriftlich, via Mail oder in anderer elektronischer Form sind zulässig.

Art. 14 Der Vereinsversammlung obliegt:

- a) Wahl der Stimmzähler
- b) Abnahme des Protokolls der vorhergehenden Versammlung
- c) Abnahme der Jahresberichte
- d) Abnahme der Jahresrechnung
- e) Festlegen der Mitgliederbeiträge
- f) Abnahme des Budgets
- g) Wahl des Präsidenten/der Präsidentin, der weiteren Vorstandsmitglieder und der Rechnungsrevisor:innen für zwei Jahre
- h) Abnahme des Jahresprogramms
- i) Entscheid über Anträge des Vorstandes und der Mitglieder  
Anträge der Mitglieder müssen dem Vorstand bis spätestens 6 Wochen vor der Vereinsversammlung eingereicht werden.
- j) Änderung oder Ergänzung der Statuten
- k) Ernennung von Ehrenmitgliedern auf Antrag des Vorstandes
- l) Beschluss über den Beitritt zu anderen Organisationen
- m) Entscheid über die Auflösung des Vereins

Art. 15 Jede rechtmässig eingeladene Vereinsversammlung ist beschlussfähig.  
Über nicht traktandierete Geschäfte kann nicht entschieden werden.

Art. 16 Wahlen und Abstimmungen erfolgen offen, wenn nicht mindestens ein Drittel der anwesenden Stimmberechtigten eine geheime Abstimmung verlangt.

Art. 17 Bei Abstimmungen über Statutenänderungen ist ein Mehr von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder erforderlich. Bei den übrigen Traktanden gilt das einfache Mehr der anwesenden Mitglieder, ausgenommen ist die Auflösung des Vereins (siehe Kapitel VII).

## **b) Vorstand**

Art. 18 Der Vorstand besteht aus mindestens fünf Mitgliedern:

- a) Präsident:in (oder Co –Präsidium)
- b) Vizepräsidentin (ev. hinfällig bei Co-Präsidium)

- c) Aktuar:in
- d) Kassier:in
- e) Technische:r Leiter:in
- f) Beisitzer:in und weitere durch den Vorstand beschlossene Chargen

Die Vereinsversammlung wählt die Vorstandsmitglieder für zwei Jahre. Sie sind für weitere Amtsperioden wählbar.

Der Vorstand konstituiert sich mit Ausnahme des Präsidiums (a) selbst.

Ein Vorstandsmitglied kann gleichzeitig mehr als eine Charge bekleiden, hat aber trotzdem nur eine Stimme.

Der Vorstand tritt nach Bedarf zusammen. Zur Beschlussfassung muss die Mehrheit der Vorstandsmitglieder anwesend sein. Bei Stimmengleichheit entscheiden der/die Präsident:in.

#### Art. 19 Dem Vorstand obliegt:

- a) Einberufung der Vereinsversammlung
- b) Beschlussfassung über Vereinsangelegenheiten, die nicht ausdrücklich der Vereinsversammlung übertragen sind
- c) Vollziehung der Vereinsbeschlüsse
- d) Entscheidung über die Ausgaben im Rahmen des Jahresbudgets
- e) Verwaltung des Vereinsvermögens

#### Art. 20 Vertretung nach aussen

Die rechtsverbindliche Unterschrift führt der/die Präsident:in zusammen mit einem weiteren Vorstandsmitglied, im Verhinderungsfall der/die Vizepräsident:in zusammen mit einem weiteren Vorstandsmitglied.

Der Vorstand kann die Zeichnungsberechtigung für den Zahlungsverkehr unter Wahrung des Vieraugenprinzips abweichend regeln.

### **c) Revisionsstelle**

Art. 21 Die Vereinsversammlung wählt zwei Rechnungsrevisor:innen und eine:n Ersatzrevisor:in für zwei Jahre. Sie sind für weitere Amtsperioden wählbar.

Die Revisionsstelle prüft die Jahresrechnung und erstellt den Revisionsbericht zuhanden der Delegiertenversammlung.

Die Vereinsversammlung ist befugt, für die Revision eine externe Fachstelle zu beauftragen.

## **VI. Finanzen**

---

Art. 22 Die Einnahmen von PluSport "Name des Sportclubs" basieren auf:

- a) Mitgliederbeiträgen
- b) Subventionen
- c) Spenden und Schenkungen

Art. 23 Das Rechnungsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

Art. 24 PluSport "Name des Sportclubs" kann den Besuch von Aus- und Weiterbildungskursen finanziell unterstützen. Solche Beiträge müssen zurückbezahlt werden, wenn der/die Betreffende nicht mindestens zwei Jahre bei PluSport "Name des Sportclubs" tätig ist. Bei ausserordentlichen Fällen entscheidet der Vorstand.

## **VII. Auflösung**

---

Art. 25 Die Auflösung des Vereins muss in der schriftlichen Einladung traktandiert sein. Die Auflösung kann nur beschlossen werden, wenn zwei Drittel der anwesenden Stimmberechtigten der Auflösung zustimmen

Art. 26 Bei Auflösung von PluSport "Name des Sportclubs" geht das Vermögen zur Verwaltung an PluSport Schweiz. Wird in der Region innert fünf Jahren eine neue Sportgruppe mit gleicher Zielsetzung gegründet, so ist dieses



Name des Sportclub

Vermögen der neuen Sportgruppe zur Verfügung zu stellen, andernfalls fällt es PluSport Schweiz zu.

### **VIII. Schlussbestimmungen**

---

Art. 27 Soweit diese Statuten keine eigenen Bestimmungen enthalten, sind die Statuten von PluSport Schweiz sinngemäss anzuwenden.

Die ersten Statuten des Vereins sind datiert mit xx.xx.xxxx. Die erste Revision erfolgte am xx.xx.xxxx, die zweite am xx.xx.xxxx.

Die vorliegenden Statuten ersetzen alle Bisherigen und treten mit der Genehmigung durch die Vereinsversammlung am XX.XX.XXXX in Kraft.

Ort, Datum

**PluSport** "Name des Sportclubs"

Präsident:in

Vorstandsmitglied

Vorname/Name

Vorname/Name